

Reglement

vom 1. März 2018

über den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn

Die Direktion der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR)

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG);

gestützt auf das Reglement vom 15. Juli 2014 über die Weiterbildung an der HES-SO;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Weiterbildung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) für das Certificate of Advanced Studies HES-SO in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn (das CAS), das 10 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) entspricht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Kandidierenden für die in Artikel 1 genannte Weiterbildung.

Art. 3 Ziele des CAS

Das CAS hat folgende Ausbildungsziele: Vermittlung fachspezifischer Grundlagenkenntnisse der Planung, der Realisierung und des Betriebs der verschiedenen Fahrbahnarten. Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten zudem einen Überblick über geltende Vorschriften, Verfahren sowie Bau- und Instandhaltungsmethoden und das eingesetzte Material.

Art. 4 Hörerinnen und Hörer

¹ Die Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) kann Hörerinnen und Hörer, die nicht das CAS-Diplom anstreben, zu bestimmten Lehrveranstaltungen zulassen.

² Hörerinnen und Hörer müssen keine Leistungsnachweise erbringen und erhalten keine ECTS-Kreditpunkte. Sie erhalten von der HTA-FR eine Bestätigung über die besuchten Kurstage.

³ Die Aufnahmemodalitäten für die Hörerinnen und Hörer, namentlich die Zahl verfügbarer Plätze, die möglichen Lehrveranstaltungen, die besonderen Bedingungen und die Gebühren, sind in einem separaten Dokument festgelegt.

Art. 5 Zulassung

¹ Für die Zulassung zum CAS müssen die Kandidierenden im Besitz eines Hochschuldiploms im technischen Bereich sein (Bachelordiplom oder gleichwertig).

² Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschuldiploms in einem anderen Bereich können aufgenommen werden, wenn sie signifikante berufliche Erfahrungen und solide Kenntnisse im Berufsfeld des CAS nachweisen.

³ Kandidierende, die nicht über ein Hochschuldiplom verfügen, können in beschränkter Anzahl über ein standardisiertes Sur-Dossier-Zulassungsverfahren (ASD) aufgenommen werden, wenn sie signifikante berufliche Erfahrungen und solide Kenntnisse im Berufsfeld des CAS nachweisen.

⁴ Eine Aufnahmekommission gibt ihre Stellungnahme ab zu den Sur-Dossier-Zulassungen, wobei sie den erlangten Diplomen, der nachgewiesenen Weiterbildung, Dauer und Bereich(en) der Berufserfahrung sowie der Art der ausgeübten Funktion(en) der Kandidierenden Rechnung trägt.

⁵ Die Direktion der HTA-FR entscheidet gestützt auf die Stellungnahme der oder des CAS-Verantwortlichen oder der Aufnahmekommission.

⁶ Die Direktion der HTA-FR kann eine maximale Teilnehmendenzahl für das CAS festlegen.

⁷ Für die Anzahl Sur-Dossier-Zulassungen gelten die Vorschriften der HES-SO.

Art. 6 Kosten

¹ Die Gebühren finden sich auf der Webseite des CAS.

² Sie umfassen:

- a) die Anmeldegebühr (zur Deckung des administrativen Aufwands) und
- b) die Kursgebühr für
 - die Lehrveranstaltungen;
 - die Kursunterlagen (Fotokopien oder elektronische Dateien auf dem Intranet der HTA-FR);
 - die Leistungsnachweise;
 - die CAS-Abschlussarbeit.

³ Nur Teilnehmende, die ihre Kursgebühren beglichen haben, sind zu den Leistungsnachweisen zugelassen.

Art. 7 Abmeldung

¹ Eine Abmeldung muss schriftlich an den Weiterbildungsdienst der HTA-FR erfolgen. Das Datum des Empfangs der Abmeldung ist massgeblich.

² Im Fall einer Abmeldung zwischen 30 und 15 Tagen vor Beginn des CAS wird die Hälfte der Kursgebühr in Rechnung gestellt.

³ Erfolgt eine Abmeldung weniger als 15 Tage vor Beginn des CAS, so wird die volle Kursgebühr geschuldet.

⁴ Bei Abbruch der Ausbildung nach Beginn des CAS besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren, namentlich in folgenden Fällen:

- a) freiwillige Aufgabe;
- b) unfreiwillige Aufgabe;
- c) berufliche Veränderung oder Stellenverlust;
- d) Arbeitgeberwechsel;
- e) Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung.

⁵ Bei Wiederholung eines CAS werden die Kursgebühren erneut erhoben.

2. Aufbau der Ausbildung

Art. 8 Aufbau in Modulen

¹ Das CAS ist modular aufgebaut und als ein einziges Modul konzipiert, das alle Lehrveranstaltungen dieses CAS umfasst.

² Die Inhalte der Module werden in der Modulbeschreibung aufgelistet, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Kursbeginn abgegeben wird und mindestens folgende Punkte enthält:

- a) die Ziele und angestrebten Kompetenzen;
- b) die Unterrichtssprache(n);
- c) die Prüfungs- resp. Validierungskriterien;
- d) die Bedingungen für die Wiederholung von Kursen bei ungenügenden Leistungen.

Art. 9 Unterrichtssprache(n)

¹ Unterrichtssprache ist Deutsch oder Französisch, je nach Sprache der Referentin oder des Referenten.

² Die Unterrichtssprache wird bzw. die Unterrichtssprachen werden in der Modulbeschreibung präzisiert.

Art. 10 Präsenzplicht

Es gilt eine Präsenzplicht von 80% der Lehrveranstaltungen.

Art. 11 Leistungsnachweis

¹ Jeder Leistungsnachweis wird mit einer Note auf einer Skala von 1 bis 6 bewertet. 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note. Noten unter 4 werden für ungenügende Leistungen vergeben.

² Die Leistungsnachweise werden im Kurskalender angekündigt.

³ Die Modalitäten der Leistungsnachweise sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 12 Abwesenheit bei Prüfungen und Fristerstreckung

¹ Teilnehmende, die sich einer Evaluation nicht unterziehen, erhalten die Note 1.0.

² Teilnehmende, die wichtige Gründe geltend machen, um ihre Abwesenheit bei einer Evaluationsprüfung oder die Verlängerung der Frist für eine beliebige Ausbildungshandlung zu begründen, stellen bei der oder dem Verantwortlichen des CAS einen schriftlichen Antrag; die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

³ Die oder der Verantwortliche des CAS entscheidet über die Annahme des Antrags und teilt den Entscheid unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich mit.

Art. 13 CAS-Abschlussarbeit

¹ Der CAS-Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit am Ende der Ausbildung.

² Die Abschlussarbeit wird mit einer auf halbe Punkte gerundeten Note auf einer Skala von 1 bis 6 bewertet. Die Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

³ Die Abschlussarbeit besteht aus einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Verteidigung auf Verlangen der oder des Verantwortlichen des CAS.

⁴ Die Abschlussarbeit wird durch eine Lehrperson des CAS oder der HTA-FR betreut.

⁵ Die Zulassungsbedingungen für die Abschlussarbeit, die zeitliche Planung und die Modalitäten für die mündliche Verteidigung und die Bewertung sind in einem separaten Dokument festgelegt.

Art. 14 Zusatzarbeit

¹ Ist die Abschlussarbeit knapp ungenügend (Note 3.5), kann eine Zusatzarbeit beantragt werden.

² Es kann nur eine Zusatzarbeit absolviert werden.

Art. 15 Bestehen des CAS

¹ Die Gesamtdurchschnittsnote des CAS wird auf einer Skala von 1 bis 6 auf halbe Punkte gerundet.

² Das CAS gilt als bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtdurchschnittsnote je mindestens einer 4.0 entsprechen.

³ Bei bestandenem CAS werden die ECTS-Punkte für das Modul als Ganzes vergeben.

Art. 16 Wiederholung

¹ CAS-Teilnehmende, welche die Ausbildung nicht bestehen, können diese im nächsten Ausbildungszyklus wiederholen, sofern ein solcher angeboten wird. Die Kosten für die Wiederholung werden verrechnet.

² Die Modalitäten für eine Wiederholung sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

³ Die Ausbildung kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 17 Leistungsausweis

Teilnehmende, welche die Ausbildung bestanden und sämtliche administrativen und finanziellen Pflichten erfüllt haben, erhalten das Certificate of Advanced Studies HES-SO in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn, welches 10 ECTS-Kreditpunkten entspricht.

Art. 18 Definitives Nichtbestehen

Das Nichtbestehen ist definitiv für Teilnehmende, welche die erforderlichen ECTS-Punkte nach Wiederholung nicht erlangen.

3. Disziplarmassnahmen

Art. 19 Betrug

Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuch, hat zur Folge, dass der Leistungsausweis nicht vergeben oder entzogen werden kann. Ausserdem kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Art. 20 Sanktionen

¹ Teilnehmende, welche gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstossen, werden je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verwarnung
- b) vorübergehender Ausschluss;
- c) Ausschluss aus dem CAS.

² Die Direktion der Hochschule beschliesst nach Anhörung der betreffenden Person, ob und welche Sanktionen ausgesprochen werden.

4. Rechtsmittel

Art. 21 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel der Einsprache und Beschwerde gilt die Gesetzgebung der HES-SO//FR.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement 14. August 2012 Certificate of Advanced Studies in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn wird aufgehoben.